

## II. Nachtrag zum Planungs- und Baugesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 1. April 2022

Art. 19 Abs. 2 *Ingress:* Festhalten am geltenden Recht.

*Bst. a:* ~~Basis-Schwerpunktzonen, welche die Nutzungsart sowie die zulässigen Grenzabstände beinhalten oder~~ legt im Rahmennutzungsplan die Nutzungsart und die Grenzabstände an den Zonengrenzen fest;

*Bst. b:* ~~Projekt-Schwerpunktzonen, welche die Nutzungsart sowie die~~ kann im Rahmennutzungsplan weitere Massangaben für Hauptbauten nach Art. 79 dieses Erlasses beinhalten festlegen.

Art. 20 Abs. 3 (neu): Neubauten sind zulässig, wenn sie nicht zu einer Ausdehnung des überbauten Gebiets führen.

Art. 36 Abs. 1 *Bst. b:*<sup>1</sup> kommunale Sondernutzungspläne für ~~Basis-Schwerpunktzonen~~ nach Art. 19 dieses Erlasses.

Art. 70a: Streichen.

Art. 79 Abs. 2 *Bst. d*<sup>bis</sup>: Grünflächenziffer, ausgenommen in Arbeitszonen nach Art. 14 dieses Erlasses;

*Abs. 4:*<sup>2</sup> Für ~~Basis-Schwerpunktzonen~~ nach Art. 19 ~~Abs. 2 Bst. a~~ dieses Erlasses können im kommunalen Nutzungsplan von Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung abweichende Regelbauvorschriften festgelegt werden.

Art. 84 Abs. 2: Bei Festlegung einer Gebäudehöhe wird wenigstens für zwei Gebäudeseiten auch ein Winkelmass für die Bestimmung des Dachraums festgelegt. ~~Das Winkelmass beträgt ab der Fassade höchstens 60 Grad.~~

Art. 87a Abs. 1: Die politischen Gemeinden können in einzelnen Zonen eine Grünflächenziffer vorschreiben. Diese ~~Die Grünflächenziffer~~ bezeichnet das Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche.

<sup>1</sup> Folgeanpassung des Antrags zu Art. 19.

<sup>2</sup> Folgeanpassung des Antrags zu Art. 19.

*Abs. 2:* Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche oder bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind ~~und nicht als Abstellflächen dienen~~. Die politische Gemeinde kann im Rahmennutzungsplan festlegen, dass die Dachbegrünung der Grünfläche angerechnet werden kann.

*Abs. 3 (neu):* Die Grünflächenziffer darf nicht zu einer Beschränkung der nach den übrigen Bauvorschriften bebaubaren Fläche führen.

*Art. 155 Abs. 2:* Festhalten am geltenden Recht.